

Geschäftsverteilungsplan Kreissportgericht (KSG) Kreis Rees - Bocholt 2025-2026

I.

(1) Die Verteilung der sportrichterlichen Geschäfte innerhalb des KSG Rees - Bocholt richtet sich ausschließlich nach diesem Geschäftsverteilungsplan, der für die Zeit vom 17.07.2025 bis zum 30.06.2026 Gültigkeit beansprucht. Mitglieder des KSG Rees - Bocholt sind:

Jürgen Middelhoff (VS und Einzelrichter)

Dirk Wübbels (BS 1 und Einzelrichter)

Helmut Nelskamp (BS 2 und Einzelrichter)

André Ratering (BS 3 und Einzelrichter)

Holger Benninghoff (BS 4 und Einzelrichter)

Paul Fritz (BS 5 und Einzelrichter)

(2) Gemäß Beschluss des KSG Rees - Bocholt vom 25.06.2025 ist der Beisitzer Dirk Wübbels (BS 1) zugleich stellvertretender Vorsitzender des KSG Rees – Bocholt.

II.

(1) Die Zuständigkeit der Sportrichter als Einzelrichter bestimmt sich grundsätzlich nach der Spielklasse, in welcher sich der zu beurteilende Sachverhalt zugetragen hat gem. IV dieses Beschlusses (allgemeine Zuständigkeit). Auch bei Spielen außerhalb der Meisterschaftsspiele (z.B. Pokal- oder Freundschaftsspiele) richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der allgemeinen Zuständigkeit. Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der höheren Mannschaft. Bei Spielen von Mannschaften der gleichen Spielklasse aber verschiedener Gruppen richtet sich die Zuständigkeit nach der Heimmannschaft.

(2) Sonderzuständigkeiten gem. III. gehen der allgemeinen Zuständigkeit stets vor. (3) Soweit ein Verfahren als Kammerverfahren betrieben wird, begründet die nach diesem Geschäftsverteilungsplan normierte Zuständigkeit als Einzelrichter die Tätigkeit als Berichterstatter des jeweiligen Verfahrens.

III.

Es bestehen folgende Sonderzuständigkeiten:

1. Verfahren nach § 58 RuVO/WDFV (Einsprüche) : VS
2. Verfahren nach § 55 und 57 RuVO/WDFV (Berufungen und Beschwerden) : VS
3. Verfahren nach § 20 RuVO/WDFV (Antrag auf sportgerichtliche Entscheidungen): VS
4. Verfahren nach § 28 RuVO/WDFV (Zuständigkeit in Sonderfällen): VS
5. Verfahren auf Grund Anforderungen von Spielberichten; Spielerpässen VS
6. Verfahren auf Grund der Feststellung der Identitäten durch den KFA : VS

IV.

Es bestehen folgende allgemeine Zuständigkeiten:

1. Kreisliga A : BS 1 (Dirk Wübbels)
2. Kreisliga B , Gruppe 1 : VS (Jürgen Middelhoff)
3. Kreisliga B , Gruppe 2 : BS 2 (Helmut Nelskamp)

4. Kreisliga C , Gruppe 1 : BS 4 (Holger Benninghoff)
5. Kreisliga C , Gruppe 2 : BS 5 (Paul Fritz)
6. Kreisliga C , Gruppe 3 : BS 3 (Andre Ratering)
8. Alte Herren und Damen – Kreisliga : BS 2 (Helmut Nelskamp)
9. Kreisfreundschaftsspiele und Kreispokalspiele : VS (Jürgen Middelhoff)

V.

Sollte eine Zuständigkeit für ein Verfahren nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gegeben sein, begründet dies die Zuständigkeit des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist weiter zuständig für die Entscheidung über die Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan.

VI.

Vertretungen finden wie folgt statt:

Sportrichter / Vertreter

VS - BS 1

BS 1 - BS 2

BS 2 - BS 3

BS 3 - BS 4

BS 4 - BS 5

BS 5 - VS

VII.

(1) Sofern im Kammerverfahren eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist die Kammer mit dem Vorsitzenden des Rechtsorgans, dem für den Fall nach III., IV. des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Einzelrichter sowie seinem Vertreter gem. VI des Geschäftsverteilungsplans besetzt. Ordnet der Vorsitzende die Beiziehung eines weiteren Beisitzers an, so rückt der jeweils nächste Vertreter nach.

(2) Sollte das KSG Rees - Bocholt danach aufgrund möglicher Doppelzuständigkeiten nicht ordnungsgemäß besetzt sein, so rückt zunächst der Vertreter des doppelzuständigen Kammermitglieds nach, ist dieser bereits Mitglied der zur Entscheidung berufenen Gruppe, rückt der jeweils nächste Vertreter nach, bis eine den Vorschriften der RuVO-WDFV genügende Spruchgruppe gebildet ist.

Kreis Rees-Bocholt, den 17.07.2025

Middelhoff , Wübbels , Nelskamp , Ratering , Benninghoff und Fritz